Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Die hypothec setzt man unterschieden ein, als
generalis ein generale hypothec, das ist, und dessen
und desselben aller Meinung, gutes, zeitlichen
vorrathig: und zukünftig, welcher letzten
Clausula in Jure fructuaneo, dann man gemein
mit aller Haab und Gutt, so der Debitor zur
der Execution bezahlt, darumb bey stand erwor-
den, der operiert dannoch die grös hypothec
auch allein?

generalis setzt man ein speciale etwas, v.g. und
ein dieser summa des Geldes auch ein ein speciale
hypothec dessen erwor. In dieser frage fragt
man, ob ein Creditor tempore Executionis wol
ein auch hinweg ein der debitore dannoch
einnehmen?

Item ob auch in dieser frage ein zuschlag zu-
bergehen? Zu erstern setzt sagt man vor
Nein, dann dieses ist der Effect der speciale ein-
gemeldt, wolle ab ein andere frage, dann
der zuschlag wird angeben, wenn ein ein per
gnet ein gutes dannoch wenn, et specialiter
pro alio p. Die speciale hypothec hat die ef-
fect, erste dass man ein gutes mit ein-
behaltet, dann auch die tradition der do-
minium auch der Leith mit behalt dass,
da der Schuldner gutes erhalten ein andere
specialiter beschrieben ist. Darum, wann ich ein
speciale stell, und ein grös habe, so kan
ich auch nicht anderes gewisses als auch der